

SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBUDE ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS NACH § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BauGB



Satzung der Gemeinde Mönkebude

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mönkebude nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M – V S. 78) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mönkebude vom *31.05.2001* Beschl.-Nr. *038/029/2001* und mit Genehmigung des Landrats des Landkreises Uecker-Randow vom *Az.* nachfolgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung für das Gebiet der Ortslage Mönkebude erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Flurstücke aus dem Flur 1 der Gemarkung Mönkebude, die sich in der Planzeichnung innerhalb der schwarzen Umrandung befinden, liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **26.03.1997**
Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **27.05.1997**
bis **30.06.1997** erfolgt.

Mönkebude, den **28.06.2001**

Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am **26.01.1999** den Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des
im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mönkebude beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Mönkebude, den **28.06.2001**

Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Mönkebude sowie die Begründung haben in der Zeit vom **01.03.1999** bis **06.04.1999** öffentlich
ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist
von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang der
Bekanntmachung in der Zeit vom **19.02.1999** bis **13.04.1999** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mönkebude, den **28.06.2001**

Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **12.02.1999** zur Abgabe
einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mönkebude, den **28.06.2001**

Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am **13.10.1999** geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mönkebude, den **28.06.2001**

Der Bürgermeister

6. Der Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Mönkebude ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.

Daher haben die Entwürfe der Satzung und der Begründung in der Zeit vom **15.11.1999** bis **20.12.1999**
erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den
geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist
von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom **01.11.1999**
bis **25.01.2000** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mönkebude, den **28.06.2001**

Der Bürgermeister

7. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mönkebude,
bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am **31.05.2001**
beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mönkebude, den **28.06.2001**

Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mönkebude, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde mit Verfügung des Landrats vom **06.02.2002** Az. **02188-01-15** mit **3** Nebenbestimmungen und **1** Hinweisen erteilt.

Mönkebude, den **18.02.2003**

Der Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom **22.08.2002** erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.

Mönkebude, den

Der Bürgermeister

10. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mönkebude, den

Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mönkebude sowie die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Mönkebude, den

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 und 4 BauGB

1. Wohngebäude sind straßenbegleitend entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung innerhalb der Baugrenzen zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
2. Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind hinter der Gebäudefront der Wohngebäude zurückgesetzt einzuordnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
3. Für den sich innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung befindlichen Teil der geplanten Hochwasserschutzanlage ist die Trasse freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).
4. Auf den gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücken ist pro 100 qm versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens
 - 60 lfd. m Strauchpflanzung, 2 x verpflanzte Qualität ohne Ballen bestehend aus mindestens 2 Straucharten, Vogelnährgehölze sind einzubeziehen und
 - 2 Stck. Bäume, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen, auch Obstbäume zulässigvorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
5. Unverschmutztes Niederschlagswasser von den Dachflächen ist als Brauchwasser zu nutzen oder auf den Grundstücken zu versickern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Auf dem Flurstück 844 der Flur 1 der Gemarkung Mönkebude befindet sich der Festpunkt 4215 A.
Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.
Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die die Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg – Vorpommern mitzuteilen.
Falls der Festpunkt durch ein Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt Mecklenburg – Vorpommern zu stellen.